



# Studiengang Elektrotechnik

## 1. Vorpraktikum

Eine praktische Vorbildung wird empfohlen.

### Studiengangsbezogene Zugangsregelungen

#### §1 Voraussetzung für die Immatrikulation gemäß § 11 BerlHG

(1) Folgende Berufsausbildungen sind als Teil der praktischen Vorbildung für eine Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.02.2003 (GVBl. S. 101) an-zuerkennen:

- Alle elektro- und informationstechnischen Berufsausbildungen

(2) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.

#### §2 Empfohlenes/Vorgeschriebenes Vorpraktikum

Anerkennung einer praktischen Vorbildung gemäß Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerlHZG)

(1) Berufsausbildungen können als praktische Vorbildung anerkannt werden, so-fern sie die Bestandteile enthalten, die im Ausbildungsplan genannt sind. Die jeweils fehlenden Bestandteile müssen nachgeholt werden.

(2) Die im Ausbildungsplan genannten Inhalte müssen in Art und Umfang in einem geeigneten Betrieb durchgeführt werden. Die Studienbewerberin / der Studienbewerber hat dies durch detaillierte Bescheinigung des Ausbildungs-betriebes nachzuweisen. Die Anerkennung erfolgt durch die/den Beauftragte/n für praktische Vorbildung.

(3) Ausbildungsplan:

Für eine praktische Vorbildung werden folgende Ausbildungsinhalte empfohlen. Sie sollen durch Einsicht und/oder Mitarbeit erreicht werden:

- Lesen und Verstehen technischer Anweisungen
- Mechanisches Bearbeiten von Materialien
- Montieren und Inbetriebsetzen von mechanischen, elektrischen und/oder informationstechnischen Komponenten
- Herstellen von Signal- und/oder Energieführenden Verbindungen
- Messen und Prüfen elektrischer Stromkreise und Geräte
- Zusammenbau von Geräten, Maschinen und Anlagen
- Kennenlernen von Mess- und Prüfgeräten in der Elektro- und Informationstechnik

Durch die praktische Vorbildung soll außerdem ein Einblick in betriebliche Arbeits-abläufe der Elektro- und Informationstechnik vermittelt werden.